Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22. Weimar. 18. Juli 1899.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.), Seite 343. — Druckfehler-Berichtigung zu Nr. 20, betr. die Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 346.

Ministerial-Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.).

[85] Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir was folgt:

1. Die im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter 2b hierunter bezeichneten Fällen dem Bezirksdirektor mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.